



**Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Geroldswil**

vom 29. November 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeart	4
Art. 2 Gemeindeordnung	4
Art. 3 Zusammenarbeit	4
II. Die Stimmberechtigten	
A. Politische Rechte	
Art. 4 Wahlanfordernisse	4
B. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Urnenwahl	4
Art. 6 Erneuerungswahl	4
Art. 7 Ersatzwahl	4
Art. 8 Urnenabstimmung	5
III. Die Gemeindeversammlung	
Art. 9 Wahlbefugnisse	5
Art. 10 Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 11 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 12 Finanzbefugnisse	6
IV. Die Behörden	
Art. 13 Geschäftsführung und Organisation	6
Art. 14 Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
A. Der Gemeinderat	
Art. 15 Zusammensetzung	6
Art. 16 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 18 Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 19 Finanzbefugnisse	7
Art. 20 Geschäftsbereiche	8
B. Die Rechnungsprüfungskommission	
Art. 21 Zusammensetzung	8
Art. 22 Befugnisse	8

V. Wahlbüro

Art. 23	Zusammensetzung	8
Art. 24	Befugnisse	8

VI. Einzelämter

Art. 25	Friedensrichter	9
---------	-----------------	---

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26	Inkrafttreten	9
Art. 27	Aufhebung früherer Erlasse	9

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bedingungen

Art. 1

Geroldswil bildet eine politische Gemeinde.

Gemeindeart

Art. 2

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Gemeindeordnung

Art. 3

Für Aufgaben, die von der Gemeinde nicht wirtschaftlich oder zweckmässig gelöst werden können, ist eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder privatrechtlichen Institutionen anzustreben.

Zusammenarbeit

II. Die Stimmberechtigten

A. Politische Rechte

Art. 4

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Wahlanfordernisse

B. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 5

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates;
2. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission;
3. der Friedensrichter;

Urnenwahl

Art. 6

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Erneuerungswahl

Art. 7

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Ersatzwahl

Art. 8

Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als Fr. 2'000'000.00;
3. Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00.

III. Die Gemeindeversammlung

Art. 9

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Mitglieder des Wahlbüros und die kantonalen Geschworenen.

Art. 10

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung befindet über:

1. den Erlass und die Änderung:
 - der Besoldungsverordnung;
 - der Entschädigungsverordnung;
 - der Polizeiverordnung;
 - der Verordnung über die Abfallentsorgung;
 - der Grundsätze für die Gebührenerhebung;
 - weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung;
2. die Festsetzung und Änderung:
 - des kommunalen Richtplanes;
 - der Bau- und Zonenordnung;
 - des Erschliessungsplanes;
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 11

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung steht zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt von Art. 8 sowie Anfragen;
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu bzw. den Austritt aus Zweckverbänden sowie die Zustimmung zu Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen;
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird;
6. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.00 zur Folge haben.

Art. 12

Finanzbefugnisse

Der Gemeindeversammlung steht zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
4. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. die Abnahme der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite an der Urne oder durch die Gemeindeversammlung erteilt worden sind;
7. der Erwerb, der Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 500'000.00 im Einzelfall.

IV. Die Behörden

Art. 13

Geschäftsführung und Organisation

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und nach dem vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsreglement.

Die Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich zu Beginn jeder Amtsdauer oder bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit selbst, soweit nicht anderes vorgesehen ist.

Art. 14

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

A. Der Gemeinderat

Art. 15

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Er ist gleichzeitig Gesundheitsbehörde, Fürsorgebehörde und Vormundschaftsbehörde.

Art. 16

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat:

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer offen aus seiner Mitte:
 - die Vizepräsidenten;
 - die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter;
 - den Präsidenten und die Mitglieder von Ausschüssen;
 - die Vertretungen des Gemeinderates in anderen kommunalen und regionalen Organen sowie privaten Institutionen;
2. wählt in freier Wahl oder stellt an:
 - die Mitglieder und den Präsidenten von beratenden Kommissionen;
 - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen;
 - den Betreibungsbeamten;
 - die Mitarbeitenden.

Art. 17

Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat erlässt und ändert Verordnungen, Reglemente, Pflichtenhefte, Dienstabweisungen etc., sofern dies nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt.

Art. 18

Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat besorgt sämtliche Aufgaben und Angelegenheiten der Gemeinde in eigener Kompetenz, welche ihm durch die übergeordnete Gesetzgebung und allfällige Gemeindebeschlüsse übertragen werden, und die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen oder der Abstimmung an der Urne unterliegen.

Der Gemeinderat setzt insbesondere den Stellenplan fest, bestimmt das amtliche Publikationsorgan und vertritt die Gemeinde nach aussen und bei Rechtsstreitigkeiten. Überdies stehen ihm die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Unterstützung des Gemeindereferendums zu.

Art. 19

Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.00;
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00;
5. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00, höchstens bis Fr. 150'000.00 im Jahr;
6. den Erwerb, den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von bis und mit Fr. 500'000.00 im Einzelfall.

Art. 20

Geschäftsbereiche

Es bestehen folgende Geschäftsbereiche:

- Präsidium;
- Finanzen;
- Hochbau;
- Tiefbau;
- Werke;
- Soziales;
- Liegenschaften;
- Sicherheit;
- Gesundheit.

Der Gemeinderat teilt die Geschäftsbereiche seinen Mitgliedern zu und bezeichnet die Stellvertreter. Er ist berechtigt, die Gliederung und Aufgabenzuweisung der Geschäftsbereiche zu ändern. Die genaue Abgrenzung wird im Geschäftsreglement festgehalten.

B. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 21

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 22

Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

V. Wahlbüro

Art. 23

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber (Sekretariat). Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt. Bei grösseren Wahlanlässen kann zusätzliches Personal beigezogen werden.

Art. 24

Befugnisse

Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.

VI. Einzelämter

Art. 25

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Friedensrichter

Die Wahl erfolgt an der Urne. Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Das Friedensrichteramt kann zusammen mit anderen Gemeinden regional geführt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 27

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 22. September 2002 mit den bisherigen Änderungen aufgehoben.

Aufhebung früherer Erlasse

Gemeinderat Geroldswil



Ursula Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Beat Meier
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat am 14. JULI 2010
mit Beschluss Nr. 1073 genehmigt



Der Staatsschreiber

